

(Abg. Siegert.)

(A) zwei Jahren den neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen vollkommen anpassen müßte. Ähnlich hat sich wiederum Heinrich Schulz in seinem Entwurfe wiederholt dafür ausgesprochen, daß, wo die Bekenntnisschule einmal rechtmäßig bestehe, es keinen Zweck habe, nochmals ein besonderes Antragsverfahren durchzuführen, um sie als Bekenntnisschule reichsgesetzlich anzuerkennen. Beide also, Schiele wie Schulz, stehen auf dem Standpunkte der Anerkennung des status quo, damit nämlich in Gebieten, wo der Schulfriede noch herrscht, nicht unnötig Schulkämpfe hervorgerufen werden, aber hier ist es wiederum so, daß nur dem heutigen Verfasser des Entwurfes, dem deutschnationalen Minister der Vorwurf der Bevorzugung der Bekenntnisschule gemacht wird.

Wer überdies die weiteren Bestimmungen über das Antragsverfahren genau durchliest, der wird finden, daß gerade in einem unterschiedlichen Antragsverfahren, wo nämlich die Bedingungen schwerer oder leichter gestellt werden, der Vorrang der verfassungsmäßigen Gemeinschaftsschule als Regelschule vor den Sonderschulen ausdrücklich festgestellt und berücksichtigt wird.

Viertens. Wie steht es mit der Zerchlagung der Volksschule, mit der Gefährdung des geordneten Schulbetriebes, mit der Herabsetzung der Leistungsfähigkeit durch Errichtung von Zwergschulen? Der Entwurf führt hier nur aus, was in der Verfassung steht. Der Art. 2 von Art. 146 sieht neben der Regelschule die Errichtung von Sonderschulen, also die weltanschauliche Gliederung des Volksschulwesens vor. Wer deshalb das eine Zerchlagung nennt, der richte seinen Vorwurf nicht gegen den Entwurf, sondern gegen die Väter der Verfassung, die eben in diesem Weimarer Schulkompromiß etwas Unklares, etwas Widerspruchsvolles geschaffen haben. (Sehr richtig! b. d. Dtschnat. Vp.)

(B) Die Möglichkeit, daß Zwergschulen mit zwei, mit einer Klasse entstehen können, liegt vor. (Abg. Scjurig: Na also!) Durchaus! Das gestehe ich ein. Aber auch die Verfassung spricht selbst den einklassigen Schulen nicht den Charakter eines geordneten Schulbetriebes ab, die Verfassung! Und auch nach der Erfahrung, und zwar nach der Erfahrung praktischer Schulmänner müssen diese Schulen in ihren Leistungen durchaus nicht alle minderwertig sein. Endlich ist die Zahl der allein antragsberechtigten Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich wesentlich beschränkt, und es liegt in der Hand der Staatsbehörde, diese Zahl eben nicht ins Ungeheure wachsen zu lassen. Die evangelischen Setten und Gruppen außerhalb der evangelischen Kirche haben sich bereits dahin erklärt, daß sie sich mit der evangelischen Kirche zusammen auf eine Bekenntnisschule einigen wollten. Damit sinkt aber die Gefahr einer nicht wünschenswerten Zersplitterung des Volksschulwesens auf ein Minimum zusammen. Endlich erinnere ich diejenigen, die die Zwergschule fürchten, weil schon ein Antrag von 40 Antragsberechtigten zur Einrichtung einer Schule genüge, an die Sperrvorschrift der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Entwurfes, die auch für Sachsen gültig sein würde, wenn der Entwurf Gesetz würde, daß nämlich während der Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für einen Antrag auf Errichtung einer Sonderschule erforderliche Schulkinderzahl bis auf das Eineinhalbfache heraufgesetzt werden darf.

Fünftens: Auf den eigentlichen innersten Kern der Opposition gegen diesen Entwurf trifft man bei dem

(4. Abonnement.)

Vorwurf der Klerikalisierung, der Auslieferung der Schule an die Herrschaft der Kirche. Meine Damen und Herren! Was soll das heißen? Soll es etwa heißen: Klerikalisierung ist Durchdringung der Schule mit christlich-religiösem Geist? Dann ist festzustellen: es war schon bisher selbstverständlich, daß in den Lehr- und Lesebüchern der evangelischen Schule andere, meinetwegen katholische oder atheistische Stücke fehlten, daß vielmehr der Lehr- und Lesestoff dem nationalen evangelischen Kulturstoff entnommen war. Weiter: es war bisher selbstverständlich, daß die evangelische Schule auch im ganzen übrigen Unterricht einheitlich vom evangelischen Geist und von der evangelischen Weltanschauung getragen war. Es war bisher selbstverständlich, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt wurde, und es war bisher selbstverständlich, daß an der evangelischen Schule nur solche Lehrer unterrichteten, die innerlich dem evangelischen Bekenntnis angehörten. Das sind die einzigen Ansprüche der evangelischen Kirche, Herr Dr. Seyfert, an die evangelische Bekenntnisschule, wenn Sie schon von Ansprüchen reden; sie tasten aber nicht im geringsten die Staatshoheit und die Staatsaufsicht über diese Schulen an. Soll aber nun Klerikalisierung heißen, daß die Kirche Herr der Schule sein will und die Schule ihrer kirchlichen Aufsicht unterstellt wird, so ist das einfach nicht wahr. Aus keinem Satze des Entwurfes kann ein derartiger Vorwurf begründet werden. Auch wir fordern — damit ich das gleich voranstelle —, daß der Staat seine Hoheit über die Schule, auch über die Sonderschule des Bekenntnisses und der Weltanschauung nicht preisgibt, ebensowenig wie sein Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht irgendwie beschränkt oder preisgegeben werden soll. In diesem Sinne haben sich auch die christlichen Elternvereine ausgesprochen. Selbst wenn nun aber nach dem Wortlaut des Entwurfes den Vertretern der Religionsgesellschaften die Zusicherung gegeben wird, sich von dem Inhalt des Religionsunterrichts durch besonders Beauftragte zu überzeugen, so kann eine Wiedereinführung der geistlichen Schulaufsicht weder aus dem Sinn noch aus dem Wortlaut dieser Bestimmung gelöst werden. Der Entwurf betont außerdem, wie schon Herr Dr. Seyfert vorhin vorgelesen hat, in seiner Begründung:

Die Religionsgesellschaft ist nicht befugt, irgendwelche Verfügung ihrerseits über den Religionsunterricht zu geben oder überhaupt irgendwie eine Aufsicht über den Religionsunterricht auszuüben.

Dazu kommen die auch schon erwähnten ausdrücklichen und offiziellen Kundgebungen der evangelischen Kirche in ihren höchsten Organen, Kirchentag, Synode und den großen kirchlichen Organisationen, daß sie die sogenannte geistliche Schulaufsicht in jeder Form ablehnt.

Meine Damen und Herren! Wir haben allerdings das Zutrauen zur evangelischen Kirche, daß sie sich loyal an diese ihre amtlichen und ehrenwörtlichen Versprechungen und Versicherungen halten wird. Eine Lösung des allerdings nicht ganz leichten Problems der Prüfung, ob der Religionsunterricht übereinstimmt mit den Grundsätzen des Religionsunterrichts, ist aber doch nicht so schwer; und da erinnere ich an zwei Forderungen, die wir von jeher gestellt haben. Man gebe uns in unseren evangelischen Bekenntnisschulen eben solche Schulaufsichtsbeamte, Schurräte, die unserem Bekenntnis angehören, man befreie uns von der unerträglichen Überwachung evangelischen Religionsunterrichtes durch